

**Grevenbroicher Straße 3c - 50829 Köln Tel.: 0221-5003439 - Fax.: 0221-5003641 – Info@IBKuepper.de**

Von der IHK zu Köln öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Sanierung und Entsorgung von Asbest und Künstlichen Mineralfasern  
Geprüfter und behördlich anerkannter Asbestsachkundiger nach TRGS 519  
Erstellung von Schadstoffkatastern, Sanierungs- und Entsorgungskonzepten  
Projektierung und Projektüberwachung  
Beratung / Bewertung / Begutachtung  
Asbest • PCB • PCP/Lindan • Formaldehyd • KMF • Schimmelpilzuntersuchung

# Die Notwendigkeit der Überarbeitung der Asbestrichtlinie

**Dipl.-Ing. Robert Küpper**

# Regelungen in Deutschland und in der EG

Die derzeit gültige EG-Richtlinie 2003/18/EG wird in Kürze durch die neue Richtlinie 2009/148/EG ersetzt, die bereits in ihrer Fassung vorliegt, aber noch nicht (?) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Für Deutschland ist dort nichts bemerkenswert Neues verzeichnet. Der dort festgelegt Grenzwert beträgt immer noch 100.000 Fasern/m<sup>3</sup>. Im Artikel 5 ist die Verarbeitung von Spritzasbest und Tätigkeiten mit asbesthaltigen Stoffen mit einer geringeren Dichte als 1g/cm<sup>3</sup> verboten, warum auch immer.

Die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ (Asbestrichtlinie) ist (in den meisten) Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt.

Die derzeit aktuelle Version stammt aus dem Jahre 1996.

# Formelle Gründe für eine Überarbeitung

In der derzeit gültigen Fassung der AR sind Querverweise zu finden, die der zwischenzeitlich geänderten Nomenklatur nicht mehr entspricht:

4.4.2 1.: TRGS 519 (Ausgabe März 1995)

4.4.2 4.: TRGS 519 (Ausgabe März 1995)

5.1: VDI 3492 Bl.2 (Ausgabe Juni 1994)

5.2.3: VDI 3492 Bl.2

5.4: VDI 3492 Bl.2 (Ausgabe Juni 1994)

5.4: VDI 3492 Bl.2 Anhang 2

# Inhaltliche Gründe für eine Überarbeitung

- **Punkt 1:** Die AR besitzt nur Gültigkeiten für schwach gebundene Produkte und ist über die Rohdichte von unter 1.000 kg/m<sup>3</sup> definiert. Eine solche Definition ist hinsichtlich einiger Produkte wie bspw. Bituminöse Kleber, Anstrichmassen und Pipelineummantelungen nicht sinnvoll, da dort die Asbestfasern besser als in anderen Produkten (z. B. Asbestzement) eingebunden sind und somit auch z. B. im Vergleich zu einer Brandschutzplatte ein niedrigeres Faserfreisetzungspotenzial besitzen. Im umgekehrten Fall gibt es Materialien, die aufgrund ihres Alters bereits beim Anfassen „zu Staub“ zerfallen, jedoch eine Rohdichte von mehr als 1,4 besitzen. Es sollte ein neuer Beurteilungsbegriff herangezogen werden, der (als Zusatz) in die AR aufgenommen wird. In Anlehnung an Vorschriften anderer Länder steht hier der Begriff „Zerbröselbarkeit“ im Raum (Siehe hierzu auch die Ausführungen von Herrn Uwe Schubert).

- **Punkt 3.2:** (1) Dringlichkeitsstufe I ( $\geq 80$  Punkte): Sanierung unverzüglich erforderlich. Verwendungen mit dieser Bewertung sind zur Gefahrenabwehr unverzüglich nach Abschnitt 4 zu sanieren. Falls die endgültige Sanierung nach Abschnitt 4.3 nicht sofort möglich ist, müssen unverzüglich vorläufige Maßnahmen nach Abschnitt 4.2 zur Minderung der Asbestfaserkonzentration . Was bedeutet „unverzüglich“? Heute, morgen, nächste Woche oder in „12 Tagen“?

**Punkt 3.2:** Folgende Verwendungen lassen sich mit Hilfe des Formblattes nicht beurteilen, sie sind wie folgt einzustufen:

-asbesthaltige **Brandschutzklappen** in Dringlichkeitsstufe III

Mit Verweis auf die verschiedensten Beiträge im Forum und insbesondere auf den Vortrag von Herrn Sven Büniger aus dem Jahre 2004 sei daran erinnert, dass die Idee der Einstufung von BSK als „unbedenklich“ sehr alt ist und einer Anpassung bedarf. Die meisten heute untersuchten BSK sind in einem Zustand, der ein weiteres Verbleiben im Gebäude nicht rechtfertigt. Hinzu kommt, dass durch die Verallgemeinerung oftmals die Einzelfallbetrachtung vernachlässigt wird. Die jährlichen Revisionsarbeiten und die dabei entstehenden Faserfreisetzungen bleiben i.d.R. unberücksichtigt.



**Punkt 3.2:** Folgende Verwendungen lassen sich mit Hilfe des Formblattes nicht beurteilen, sie sind wie folgt einzustufen:  
-asbesthaltige Dichtungen zwischen Flanschen in technischen Anlagen in Dringlichkeitsstufe III.

Was sind „ Dichtungen zwischen Flanschen in technischen Anlagen“?

Rohrflanschdichtungen aus „Klingerit Royal“?

Asbeststrandschnüre an Flanschen von „heißen Medien“?

Litaflex-Dichtungen an Lüftungskanälen?

Asbestschnüre an Lüftungskanälen?

Asbestschnüre die lose im Luftzug einer Lüftungsanlage baumeln?

Hier wird eine eindeutige Definition benötigt.

## **Punkt 4.2 und 4.3: Vorläufige Maßnahmen und Endgültige Maßnahmen**

**Vorläufige Maßnahmen:** Können Asbestprodukte mit der Bewertung „Dringlichkeitsstufe I“ nicht saniert werden und soll der Raum trotzdem weiterhin genutzt werden, so muss durch geeignete Maßnahmen das potenzielle Risiko der erhöhten Faserfreisetzung soweit minimiert werden, dass eine weitere Nutzung des Raumes ohne konkrete Gesundheitsgefährdung möglich ist.

### 4.2.2 Betriebliche Maßnahmen

### 4.2.3 Bauliche Maßnahmen

Beschichten des Asbestproduktes

staubdichte Trennung des Asbestproduktes vom Raum

Die Einhaltung und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren.

### 4.2.4 Erfolgskontrolle der vorläufigen Maßnahmen

Der Erfolg der vorläufigen Maßnahmen ist durch Messungen nachzuweisen:

- eine Messung unmittelbar nach den vorläufigen Maßnahmen und
- etwa halbjährliche Messungen unter jeweils gleichen Bedingungen bis zur endgültigen Sanierung.

### **Endgültige Maßnahmen**

- Entfernen (Methode 1)
- Beschichten (Methode 2)
- Räumliche Trennung (Methode 3)

Hierbei gibt es keine Anforderungen an die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen!



Dies führt zu folgenden Problemen:

Fall1 : Spritzasbest ummantelte Träger werden 1999 mittels einer Ummantelung staubdicht räumlich getrennt. 10 Jahre später ist die Ummantelung nicht mehr staubdicht (Beschädigungen, Alterung, etc.) Es gibt keine Kontrollen, weder visueller, noch messtechnischer Art. Ist das tatsächlich so gewollt?

Fall 2: Die Deutsche Welle in Köln erhält eine Raum-in-Raum-Abschottung gegenüber den mit Spritzasbest ummantelten Stahlträgern in Wänden und an Decken. Man nennt es „staubdichte Trennung“ im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen und begleitet es jahrelang mit halbjährlichen Raumlufmessungen. Hätte man die gleiche Arbeit als endgültige Maßnahme titulierte, hätte man weder Messungen durchführen müssen, noch hätten Nachuntersuchungen in Form von Begehungen stattfinden müssen. Ist dieser Widerspruch so gewollt?

Es stellen sich Fragen bzw. die Fragen werden an uns Sachverständige herangetragen :

- Wenn eine endgültige Sanierungsmaßnahme nach Methode 2 oder 3 gewählt wurde, wie soll der Gebäudeeigentümer zukünftig mit der Asbestquelle verfahren?
- Wer entscheidet über die Intervalle der „Nachuntersuchungen“?
- Sind Raumlufmessungen, z. B. nach 4 Jahren sinnvoll?
- Sind Raumlufmessungen, z. B. nach 2 Jahren sinnvoll?
- Sind Raumlufmessungen, z. B. nach 6 Monaten sinnvoll?
- Müssen „sanierten“ Asbestquellen gemäß des Bewertungsbogens neu bewertet werden?



#### **Punkt 4.5:** Abschließende Arbeiten

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten sind folgende abschließende Arbeiten erforderlich:

**-Binden** der nicht mehr sichtbaren **Restfasern** auf schwer zu reinigenden Oberflächen im abgeschotteten Bereich.

In der Praxis deklariert jede Sanierungsfirma alle Oberflächen als „schwer zu reinigen“ und sprüht was das Zeug hält. Die ausschreibenden Büros machen es den Sanierungsfirmen auch einfach, schreiben sie doch schon eine „Restfaserbindung“ im LV aus. Ein solches Vorgehen ist kontraproduktiv und fahrlässig, führt es doch dazu, dass nicht die Methode 1 („Entfernen“), sondern Methode 2 („Beschichten“) ausgeführt wird. Dies ist zum einen i.d.R. nicht gewollt, zweitens ist das Gebäude im Anschluss nicht asbestfrei und drittens sind die so behandelten Oberflächen selbstverständlich mit Warnaufklebern zu kennzeichnen, da sie Asbest enthalten (können). Warum bearbeitet man eine Oberfläche, wenn am Ende auf genau dieser Oberfläche wieder Asbestfasern festgeklebt werden?

#### **Punkt 4.5:** Abschließende Arbeiten

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten sind folgende abschließende Arbeiten erforderlich:

- Messen der Asbestfaserkonzentration nach Abschnitt 5 - **ausgenommen die Nutzungssimulation** - vor Abbau der Abschottung, sofern eine solche Messung in TRGS 519 bestimmt ist
- Abbau der Abschottung;
- Nachreinigung;
- Erfolgskontrolle nach Abschnitt 5.

I.d.R. sind gemäß TRGS 519 (14.4) Raumlufmessungen gemäß VDI 3492 gefordert. „Das Messergebnis kann ggf. zur Erfolgskontrolle nach den Asbest-Richtlinien verwendet werden.“ Messungen ohne Nutzungssimulation machen keine Sinn! Der Satz als solcher ist nicht verständlich, grammatikalisch nicht zuzuordnen und hoffentlich nur ein Druckfehler.

#### **Punkt 4.5:** Abschließende Arbeiten

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten sind folgende abschließende Arbeiten erforderlich:

Asbestprodukte, die nach Methode 2 oder 3 saniert wurden, sind nach Bild 1 zu kennzeichnen:



Bedeutet dies, dass alle (schwach gebundenen) Asbestprodukte in einem Gebäude die noch nicht endgültig, also nur einer vorläufigen Maßnahme unterzogen wurden, nicht gekennzeichnet werden müssten?

In Abhängigkeit des Herausgebers der Asbestrichtlinie findet man im Anhang verschiedene „Erläuterungen“ mit verschiedenen Interpretationen und ebenso vielen „Fehlern“. Angefangen von Hinweisen, beim Ausschleusen die Maske bereits im Schwarzbereich abzulegen, bis hin zur Fehlinterpretation von Ausblühungen auf Brandschutzplatten, die im Bewertungsbogen der Frage nach der „Struktur des Asbestproduktes“ und nicht des „Oberflächenzustandes“ zugeordnet werden.

Angesichts der Tatsachen ,dass „Beschichtungssysteme“, wie im Anhang 2 der Asbestrichtlinie ausführlichst beschrieben, in der Praxis nie eingesetzt werden und es derzeit auch kein (?) Mittel gibt, welches die Anforderung erfüllt, stellt sich Frage, ob diese Beschreibung der Beschichtungssystem entfallen kann.

# Zusammenfassung

Viele der vorgenannten Punkte wären Gründen, die Asbestrichtlinie einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen. Leider ist absehbar, dass es keine neue Fassung geben wird. Somit sind alle fachlich Beteiligten angehalten, sich mit dem vorliegenden Text sachverständig auseinanderzusetzen und einen einheitliche und dem Stoff angemessenen Umgang zu finden.

Sicher ist, dass viele Punkte, die in der Asbestrichtlinie auf den ersten Blick so klar und offensichtlich beschrieben sind, einer Interpretation bedürfen und im Einzelfall mit Sachverstand beurteilt werden müssen. Auch, und gerade im Rahmen von Gerichtsgutachten ist dies zu berücksichtigen.